BRŪGG

Abwassertarif

vom 18. August 2014

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügg erlässt gestützt auf das Reglement über die Entsorgung des Abwassers (Abwasserreglement) vom 8. Dezember 2000 folgenden

Abwassertarif

(Verordnung über den Abwassertarif)

Einmalige[1] Anschlussgebühren

Art. 1 [1] Die einmaligen Anschlussgebühren für das Einleiten von Abwasser werden wie folgt berechnet:
a für Abwasser von Wohnliegenschaften:
pro Bewohnergleichwert 755.00 Franken*.
b für Abwasser von Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben:
pro m² Betriebs- und Lagerfläche 5.80 Franken∗.

[2] Die einmaligen Anschlussgebühren für das Einleiten von Regenabwasser werden wie folgt berechnet:

a für Regenabwasser von Liegenschaften:
die Abwasseranschlussgebühr wird mit den Faktoren gemäss Artikel 21 des Abwasserreglements multipliziert;
b für Regenabwasser von Strassen:
pro m² Strassenfläche 2.30 Franken∗.

Wiederkehrende Gebühren
a Grundgebühr

Art. 2 [1] Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr für das Einleiten von Abwasser beträgt pro Bewohnergleichwert 6.00 Franken.

[2] Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr für das Einleiten von Regenabwasser wird wie folgt berechnet:

a für Regenabwasser von Liegenschaften:
die Grundgebühr wird mit den Faktoren gemäss Artikel 21 des Abwasserreglements multipliziert;
b für Regenabwasser von Strassen:
pro m² Strassenfläche 58 Rappen∗.

b Verbrauchsgebühr

Art. 3 Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Abwasseranfall 0.90 Franken.

[1] Artikel 19 Absätze 3 und 4 des Abwasserreglements

∗ die Ansätze basieren auf dem Indexstand von 139.4 des Berner Wohnbaukostenindexes (Basis: Oktober 1987: 100.8)

Gebühren für temporäre Leitungen

Art. 4 [1] Die Verbrauchsgebühr für temporäre Abwasserleitungen beträgt pro m³ Abwasseranfall 2.00 Franken.

[2] Die Grundgebühr ist inbegriffen.

Bewilligungsgebühren

Art. 5 Die Bemessung der Gebühren im Bewilligungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung[2].

Stundenansätze

Art. 6 Die Gebühren nach effektivem Aufwand werden, unter Beachtung der Anforderung an die erbrachte Leistung, mit einem Stundenansatz zwischen 70.00 Franken und 150.00 Franken berechnet.

Mehrwertsteuer

Art. 7 Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Mai 2014 in Kraft und ersetzt den Abwassertarif vom 23. Oktober 2009.

Der Gemeinderat hat den Abwassertarif an seiner Sitzung vom 18. August 2014 mit rückwirkender Inkraftsetzung 1. Mai 2014 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

Charles Krähenbühl	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Inkraftsetzung des Abwassertarifs ist im Nidauer Anzeiger vom 4. September 2014 (Nr. 36) publiziert worden.

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 5. September 2014

[2] Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21), insbesondere Anhang VIII Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.